



## **Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH**

### **„Zuständige Stelle“ gem. §§ 26 und 36 Pflegeberufegesetz (PflBG)**

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung (Pflegeberufegesetz) wird die Finanzierung der Ausbildung für Kranken- und Altenpflege bundesweit neu geregelt. Dazu wird in jedem Bundesland ein sogenannter Ausgleichsfonds gegründet, der kurz gefasst wie folgt funktioniert:

Von allen Krankenhäusern sowie ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen – in Bayern sind das ca. 4.000 – wird gemäß eines Kalkulations- und Berechnungsverfahrens eine bestimmte Summe pro Monat für den sogenannten Ausbildungsfonds eingefordert. Weitere Einzahler sind das Land Bayern sowie die Pflege- und Krankenkassen.

Von diesem Fonds wird an jede Einrichtung (Krankenhäuser, Pflegeheime, Pflegeschulen), die Pflegeausbildung betreibt – ca. 2.000 in Bayern –, ein bestimmter Betrag ausbezahlt, der deren Kosten der Ausbildung decken soll. Pro Jahr werden auf diese Weise in Bayern rd. 600 Mio. Euro verteilt und verwaltet.

Zuständig für die Verwaltung dieses Fonds ist jedes Bundesland. Die Bayerische Staatsregierung übertrug diese Aufgabe uns, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft. Wir gründen dafür eine Gesellschaft (GmbH), die bereits notariell beurkundet und zur Eintragung ins Handelsregister eingereicht wurde. Der Name dieser GmbH wird *Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH* lauten.

Aufgrund der Beleihung durch den Freistaat Bayern wird die GmbH hoheitliche Aufgaben übernehmen und somit eng mit der Staatsregierung verbunden sein. Dies äußert sich auch darin, dass der Freistaat Bayern für den Aufbau des Geschäftsbetriebes eine Anschubfinanzierung gewährt. Und nachdem im laufenden Betrieb trotz gesetzlich vorgeschriebener Liquiditätsreserve angesichts von 4.000 Einzählern in den Fonds Liquiditätsengpässe nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, verpflichtete sich der Freistaat Bayern in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Bürgschaftsübernahme für den Fall, dass ein Kredit mangels bankmäßiger Sicherheiten nicht gewährt werden kann.

Der Zahlungsverkehr mit den Einzahlungen (in denen auch ein Verwaltungskostenanteil enthalten ist) sowie den Auszahlungen an die empfangenden Einrichtungen beginnt im Jahr 2020. Die Vorbereitungs- und Aufbauphase (Personalgewinnung, Investitionen und Anschaffungen, Geschäftsraumanmietung, etc.) wird aus der Anschubfinanzierung des Freistaates finanziert.